

Antwort des Staatsrats

Artikel 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (GBO; SGF 917.1) übernimmt und präzisiert Artikel 703 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Dieser sieht vor, dass bei Bodenverbesserungen, die nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden können, die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer als zustimmend gelten.

Diese Regelung wurde durch das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Landwirtschaft ins Zivilgesetzbuch eingeführt, um die Bildung von Körperschaften im Hinblick auf die Durchführung von Bodenverbesserungen zu erleichtern. Im Wissen darum, dass die Zahl der Grundeigentümer in ländlichen Kreisen, die ihre Grundstücke selbst bewirtschaften, im Rückgang begriffen ist und sich diese Tendenz nachteilig auf die Realisierung von Bodenverbesserungen auswirkt, wollte der Bundesgesetzgeber vermeiden, dass es aufgrund von Gleichgültigkeit oder Desinteresse zu einer Blockade kommt.

In Anbetracht dessen, dass in der Schweiz immer mehr Grundeigentümer ihre Grundstücke nicht mehr selbst bewirtschaften, entspricht die Regelung, dass die Stimmenhaltungen zu den Befürwortern dazugerechnet werden, einem Bedürfnis, das nach wie vor aktuell ist.

Artikel 703 Abs. 1 ZGB enthält im Übrigen nur minimale Vorschriften zu den Bodenverbesserungen und schliesst öffentlich-rechtliche Vorschriften auf kantonaler Ebene in diesem Bereich nicht aus. Der Bundesgesetzgeber sieht in Absatz 3 vor, dass die kantonale Gesetzgebung die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern kann. In diesem Zusammenhang hat die Rechtssprechung präzisiert, dass die Kantone das Zustandekommen des Unternehmens nicht erschweren oder verhindern, jedoch erleichtern können (BGE 116 I 24, JdT 1992 I 522).

Da Artikel 28 Abs. 3 GBO die Vorschrift von Artikel 703 Abs. 1 ZGB übernimmt, hat er lediglich deklaratorische Wirkung. Entsprechend dem Grundsatz der derogatorischen Kraft (oder des Vorrangs) des Bundesrechts, sind die Kantone gehalten, die in Artikel 703 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Mindestvorschriften zu den Bodenverbesserungen anzuwenden. Sie können diese Vorschriften erleichtern, jedoch nicht erschweren. Die Nicht-Anwendung der Regel, gemäss der die Abwesenden als Befürworter betrachtet werden, würde die Körperschaftsgründung oder die Durchführung der Bodenverbesserungsarbeiten offensichtlich erschweren, was dem Bundesrecht widerspricht.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Grundeigentümer bereits bei der Informationssitzung, die der Gründungsversammlung der Bodenverbesserungskörperschaft vorausgeht, über diese Regelung in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem wird in der Einberufung zur Gründungsversammlung, die allen betroffenen Grundeigentümern per Einschreiben zugestellt wird, wie auch in der im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilung die Vorschrift von Artikel 28 Abs. 3 GBO ausdrücklich erwähnt. Falls ein Grundeigentümer aufgrund der Entfernung oder aus anderen Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen kann, so hat er innert der 20-tägigen Frist zwischen der Einberufung und der Versammlung (Art. 25 GBO) die Möglichkeit, sich falls nötig gemäss Artikel 27 GBO mittels einer Vollmacht vertreten zu lassen. Ein Vollmachtsformular wird jeder Einberufung beigelegt. Wenn sich

also ein abwesender Grundeigentümer gegen die Gründung und das Projekt aussprechen will, so verfügt er über die rechtlichen Mittel dazu.

Unter diesen Bedingungen muss eingeräumt werden, dass Eigentümer, die nicht an einer Versammlung teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wollen, mit ihrer Abwesenheit bekunden, dass sie mit der Gründung der Körperschaft und der Durchführung des Projekts einverstanden sind. Artikel 28 Abs. 3 GBO ist somit absolut nicht antidemokatisch.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat 1992 Artikel 28 Abs. 3 GBO bestätigt hat, indem er die Motion von Grossrat Paul Vonlanthen, in der die Aufhebung dieser Bestimmung verlangt wurde (TGR 1992 S. 2641 bis 2648), mit 56 gegen 15 Stimmen ablehnte.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion abzulehnen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 22. Februar 2005